

AMNESTY INTERNATIONAL Deutschland e. V.
Politik und Activism . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-444
E: themen@amnesty.de . W: www.amnesty.de

SPENDENKONTO . Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE23 3702 0500 0008 0901 00 . BIC: BFS WDE 33XXX

AMNESTY INTERNATIONAL . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat AG M I 4 – Asylrecht und Asylverfahren
z.Hd. Herrn Ulrich Weinbrenner

Alt-Moabit 140
10557 Berlin



Berlin, 24.08.2023

STELLUNGNAHME ZUM GESETZESENTWURF ZUR BESTIMMUNG GEORGIENS UND DER REPUBLIK MOLDAU ALS SICHERE HERKUNFTSSTAATEN

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Herr Weinbrenner,

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten Stellung zu nehmen. Dennoch möchten wir erneut darauf hinweisen, dass diese Verbändebeteiligung, die abermals mit einer derart unangemessen kurzen Frist verbunden ist, dem eigentlichen Zweck der Verbändebeteiligung widerspricht, zumal Eilbedürftigkeit hier nicht zu erkennen ist. Die in den Verbänden vorhandene Expertise kann unter dem vorgegebenen Zeitrahmen kaum zielführend abgefragt und dargestellt werden. Demgemäß behalten wir uns vor auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu relevanten Punkten Stellung zu nehmen.

Im Gesetzesentwurf werden die Staaten **Georgien** und die **Republik Moldau** der Anlage II des § 29a des Asylgesetzes hinzugefügt und damit zu „sicheren Herkunftsstaaten“ im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG (Art. 1 Gesetzesentwurf) sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU erklärt. Wie bereits in früheren Stellungnahmen ausgeführt, lehnt Amnesty International das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ grundsätzlich ab. Jeder einzelne Asylantrag muss in einem fairen und effektiven Verfahren geprüft werden. Dieser völkerrechtlichen Anforderung steht das Konzept „sicherer Herkunftsstaaten“ entgegen, das eine sorgfältige und unvoreingenommene Einzelfallprüfung gerade nicht beabsichtigt. Durch die Vermutung der Sicherheit wird die Beschleunigung im Asylverfahren durch die regelmäßige Ablehnung eines Antrags als „offensichtlich unbegründet“ beabsichtigt. Die sich daran anschließende Rechtsfolge des verkürzten Rechtswegs kann zu einer unterschiedlichen Behandlung von Flüchtlingen aufgrund des Herkunftslandes führen, die nach Artikel 3 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) explizit verboten ist. Die Genfer Flüchtlingskonvention kennt das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ nicht. Das Konzept des „sicheren Herkunftsstaates“ erhöht die Gefahr, dass der Schutzbedarf einer Person nicht erkannt wird und sie in die Verfolgung abgeschoben wird.

Insbesondere die menschenrechtlichen Gefahren für vulnerable und marginalisierte Gruppen werden bei „sicheren Herkunftsstaaten“ regelmäßig übersehen. Das gilt auch für die Sicherheit von marginalisierten Gruppen in Georgien und der Republik Moldau, wie beispielsweise Rom:nja, LGBTI-Personen und Journalist*innen.

Aus dem Jahresbericht 2022 von Amnesty International geht hervor, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung in **Georgien** im Jahr 2022 noch stärker unter Druck geraten ist. Oppositionelle wurden weiterhin Opfer selektiver Rechtsanwendung und politisch motivierter strafrechtlicher Verfolgung. Neue Gesetze weiteten die staatlichen Überwachungsbefugnisse aus und untergruben die Unabhängigkeit der Justiz und offizieller Kontrollinstanzen. Frauen und Mädchen waren nach wie vor Diskriminierung und einem hohen Maß an Gewalt ausgesetzt.

In der **Republik Moldau** konnten die Fälle von Folter und anderen Misshandlungen in Gewahrsam im Jahr 2022 nicht nennenswert reduziert werden. Sicherheitskräfte, die in der Vergangenheit Menschenrechtsverletzungen verübt hatten, gingen weiterhin straffrei aus. Es wurden neue "vorübergehende" Einschränkungen für öffentliche Versammlungen verhängt. Die Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LGBTI+) wurden nicht vollständig gewährleistet, sie mussten mit Schikanen, Diskriminierung und tätlichen Angriffen rechnen. In der abtrünnigen Region Transnistrien wurden Personen, die friedlich abweichende Meinungen vertraten, weiterhin strafrechtlich verfolgt und inhaftiert.

Die Bestimmung eines Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ hat für Schutzsuchende aus diesen Ländern gravierende Auswirkungen. Sie müssen im Verfahren eine gesetzliche Vermutung widerlegen, die besagt, dass in ihrem Herkunftsland keine Verfolgung besteht. Ihr Asylantrag wird regelmäßig als offensichtlich unbegründet abgelehnt, was das Einlegen von Rechtsmitteln erschwert. Deshalb mahnt das Bundesverfassungsgericht bei der Anwendung dieses Konzepts zur Sorgfalt.

Insbesondere das Kriterium der landesweiten Verfolgungssicherheit ist dabei von besonderer Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht stellt hierzu heraus, dass für die Einstufung eines Staates als „sicheres Herkunftsland“, Sicherheit vor Verfolgung in allen Regionen des Landes herrschen muss. Wenn das auch in einer Region nicht der Fall ist, kann der Staat nicht als „sicher“ angesehen werden. „Ist eine - wenn auch nur regionale - politische Verfolgung feststellbar, so ist nicht gewährleistet, dass in diesem Staat allgemein politische Verfolgung nicht stattfindet, worauf Art. 16a Abs. 3 GG abstellt; Sicherheit vor politischer Verfolgung muss daher im Rahmen des Art. 16a Abs. 3 GG landesweit bestehen.“ (BVerfGE 94, 115, Rn. 70). Dass Georgien und Moldau dieses Kriterium erfüllen ist nicht erkennbar.

Die gründliche Betrachtung der tatsächlichen Menschenrechtssituation in den beiden Ländern und die daraus erwachsene asylrechtliche Relevanz sollten Kernstück einer Gesetzesbegründung zur Bestimmung von Ländern als „sichere Herkunftsstaaten“ sein. Angesichts der in dieser Stellungnahme dargelegten schwierigen Menschenrechtssituation in Georgien und der Republik Moldau ist eine Bestimmung der genannten Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ mit den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und der Asylverfahrensrichtlinie unvereinbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt einmal mehr die Schwierigkeiten einer Bestimmung von Ländern als „sichere Herkunftsstaaten“. Die Gefahr, dass aufgrund innenpolitischer Ziele die tatsächliche Menschenrechtssituation in den Ländern verkannt wird, ist groß.



Eine grundsätzliche Abkehr von dem Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ wäre deswegen zu begrüßen und auch menschenrechtlich geboten. Die voreingenommene Anhörung von Schutzsuchenden aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ entspricht nicht den menschenrechtlichen Anforderungen an ein faires und individuelles Asylverfahren. Auch wenn im Einzelfall Asyl gewährt werden kann, erhöht die Anwendung des Konzeptes der „sicheren Herkunftsstaaten“ die Gefahr unberechtigter Ablehnung von Asylanträgen und daraus resultierenden Verstöße gegen das völkerrechtliche Non-Refoulement-Gebot (Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention).

Amnesty International bittet das Bundesministerium des Innern und für Heimat deshalb darum, den Referentenentwurf nicht ins Kabinett einzubringen und auch künftig von der Einstufung weiterer Herkunftsländer als „sicher“ abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Franziska Vilmar
Teamleitung Regionen & Themen
Amnesty International in Deutschland

